

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 428 • 10 August 2010

Das Parlament hat am 22. Juli 2010 die Gesetzesvorlage verabschiedet, die in der Wirklichkeit eine Sondersteuer für ein breiteres Spektrum der Finanzorganisationen einführt.

Sondersteuer für Finanzorganisationen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Das Parlament hat am 22. Juli 2010 die – im Volksmund als Banksteuer genannte – Gesetzesvorlage verabschiedet, die in der Wirklichkeit eine Sondersteuer für ein breiteres Spektrum der Finanzorganisationen einführt.

Finanzorganisationen, die am 1. Juli 2010 schon einen Jahresabschlussbericht nach einem abgeschlossenen GJ haben sind in 2010 steuerpflichtig und müssen diesbezüglich eine Steuererklärung abgeben.

Der Steuerpflicht fürs Jahr 2010 kann man in zwei gleichen Teilen nachkommen. Die erste Rate der Steuer ist am 30. September 2010, die zweite am 10. Dezember 2010 fällig.

Die Steuer muss auf einem, für diese Steuerart eingeführtem Formular erklärt werden.

Die Feststellung der Steuer (Grundlage und Höhe) erfolgt bei den einzelnen Finanzorganisationen unterschiedlich.

Bei den Kreditinstituten ist die Basis die Bilanzhauptsumme des Jahresabschlussberichtes vom Jahr 2009. Der Begriff der modifizierten Hauptsumme beinhaltet auch die verabschiedete Gesetzesvorlage. Nach dieser besteht die modifizierte Bilanzhauptsumme aus der Bilanzhauptsumme, die mit der inländischen Forderung aus Bankkrediten, mit dem Wert der, von anderen inländischen Kreditinstitutionen, Finanzunternehmen und Investitionsunternehmen erlassenen und ein Kreditverhältnis verkörpernden

Wertpapiere und Aktien und mit den gewährten Krediten, die den inländischen Finanzunternehmen- und Investmentgesellschaften gewährt werden und mit der Forderung aus untergeordnetem und ergänzendem Kreditkapital (einschließlich auch die Forderung aus mit ihnen abgeschlossenen Geschäften für echte Pensions-, für Kautions-Pensionsgeschäfte und für spezielle Liefer - Pensionsgeschäfte) vermindert wird. Die Höhe der Steuer nach dem Teil der Steuergrundlage unter 50 Milliarden HUF beträgt **0,15 % und darüber 0,5 %**.

Bei Versicherungen besteht die Steuergrundlage aus der Gebühr, die durch die Daten des Jahresabschlussberichtes 2009 korrigiert werden. Die korrigierte Gebühr ist die Summe der Gebühr aus dem Nicht – Lebensversicherungsgeschäftszweig ohne Rückversicherung, erhöht durch die Bruttogebühr des Lebensversicherungszweiges und vermindert durch 90 % der Gebühr der Versicherungen mit einmaliger Gebühr und durch 90 % der Gebühr der ad hoc Versicherungen sowie vermindert mit einer bestimmten Gebühr der Rentenversicherungen mit verschobenem Beginn. Die Höhe der Steuer beträgt **6,2 %** der Besteuerungsgrundlage.

Bei Finanzunternehmen ist die Steuergrundlage das berechnete Zins-, Gebühren,- und Provisionsergebnis aus dem Jahresabschlussbericht des Jahres 2009. Die Höhe der Steuer beträgt **6,5 % der Steuergrundlage**.

Die verabschiedete Gesetzesvorlage bestimmt die Art der Feststellung der Steuergrundlage bei den verschiedenen Gesellschaften wie **Investmentgesellschaften, Börsen, Dienstleister der Warenbörsen und Verwalter von Risikokapitalfonds**. Die Steuergrundlage wird in jedem Fall durch einen Begriff des korrigierten Umsatzes festgestellt und die Höhe der Steuer beträgt **5,6 %**.

Die Steuergrundlage der Investmentfonds beträgt die Summe des Nettoanlagenwertes der von ihnen verwalteten Fonds am 31. Dezember 2009 sowie des Wertes des Kassen- und Portfoliovermögens von 31. Dezember 2009 zusammen. Die Höhe der Steuer beträgt **0,028 % der Steuergrundlage**.

Die jetzt verabschiedete Gesetzesvorlage bestimmt nur die Steuerpflicht für 2010 ausführlich, allerdings besagt sie gleichzeitig, dass auch für 2011 eine Steuerpflicht von 200 Mrd. HUF diesen Sektor nach der jetzigen Steuergrundlage belasten wird. Nach der Gesetzesvorlage wird die Sondersteuer auch in 2012 noch bestehen, eine Summe wird allerdings nicht erwähnt. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden von einem anderen Gesetz geregelt.

Einzelne Bestimmungen der Gesetzesvorlage werfen auch bestimmte Fragen auch auf:

1. Die Gesetzesvorlage bestimmt, dass auch Finanzorganisationen in Filialform Steuersubjekte sind. Es taucht die Frage auf, in welchen Fällen die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt werden können? (z. B. Die Sondersteuer gilt als Steuer des Einkommens oder des Gewinns?)
2. Was ist unter Zinsergebnis- sowie Gebühr- und Provisionsergebnis bei der Steuergrundlage der Finanzgesellschaften zu verstehen?
3. Es ist noch nicht geklärt, mit welcher Grundlage diese Sondersteuer in 2011 festgestellt wird. Nach bestimmten Interpretationen könnte das der Jahresbericht des Jahres 2009 auch sein. Aus der Lesung des jetzigen Textes ist nämlich das abzuleiten.

Sollten Sie also noch Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Tamás Lócsei (tel: + 36 1 461 9520, e-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com) oder an Herrn Gábor Dancs (tel: + 36 1 461 9607, e-mail: gabor.dancs@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 428 • 10 August 2010

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. und Réti, Antall és Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.